



SATZUNG
der
Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Rotenburg an der Fulda

§ 1 Name, Sitz

Die Ortsgruppe Rotenburg an der Fulda ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e.V.

Sie führt die Bezeichnung:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rotenburg an der Fulda

Abkürzung: DLRG Rotenburg

Sitz des Vereins ist Rotenburg a. d. Fulda.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG Rotenburg ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e.V. selbstständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG Rotenburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DLRG Rotenburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Rotenburg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Rotenburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Aufgabe der DLRG Rotenburg ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens und des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Rotenburg können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung werden. Sie erkennen durch diese Erklärung die Satzung und Ordnung der DLRG Rotenburg sowie der übergeordneten Gliederung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Mitglieder der DLRG Rotenburg werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge mindestens für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit, Ausnahmen regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des ablaufenden Kalenderjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind. Den Ausschluss regelt die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung.
6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten. Die Zahlung ist bis zum 1. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
7. Durch eigenmächtige Handlungen Ihrer Mitglieder wird die DLRG Rotenburg nicht verpflichtet.
8. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Rotenburg, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.
9. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
Rüge; Verweis; zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern; zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts; Aberkennung ausgesprochener Ehrungen; zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe; Ausschluss.
Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5 Gliederung

Die Satzung der DLRG LV Hessen ist für die DLRG Rotenburg verbindlich.

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Der Landesverband Hessen ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Zu allen Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der DLRG-Rotenburg ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
3. Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:
 - a) Technischer Jahresbericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) sämtliche fällige Zahlungen
 - d) Bericht über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen
4. Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 Jugend

1. Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Rotenburg dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der DLRG Rotenburg.
4. Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Leiters der DLRG Jugend und seines Stellvertreters nimmt die Mitgliederversammlung mit den Vorstandswahlen vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Rotenburg. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch Bekanntgabe in der regionalen Zeitung (Rotenburg) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
5. Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regelungen gelten für die Vorstandssitzungen analog.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Rotenburg und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Wahl von Delegierten
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der DLRG Rotenburg
7. Der Vorsitzende der DLRG Rotenburg beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie; über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll muss vom Protokollschreiber bzw. der Schreiberin unterschrieben sein.

§ 9 Bezirksrat

entfällt

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Rotenburg im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnung und den Richtlinien/Anweisungen der übergeordneten Gliederung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Den Vorstand bilden mindestens:
 - a) Vorsitzender sowie Stellvertreter
 - b) Leiter Ausbildung und Einsatz sowie Stellvertreter
 - c) Schatzmeister sowie Stellvertreter
 - d) Materialwart
 - e) Jugendwart sowie Stellvertreter
 - f) einen Beisitzer.
 Der Vorstand kann erweitert werden.

3. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder dessen Stellvertreter der DLRG Rotenburg sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG Rotenburg mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme c), in Personalunionen besetzt werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die DLRG Rotenburg einzeln vertreten können. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
7. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Der Leiter der DLRG Jugend und sein Stellvertreter sind durch die DLRG Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglieder lediglich zu bestätigen. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
8. Der Vorstand wird im Jugendausschuss durch eines seiner Mitglieder vertreten.
9. Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Kommissionen

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann kein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für die DLRG Rotenburg der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
3. Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG e.V.

§ 13 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Rotenburg Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 14 DLRG Material

Es gelten die Bestimmungen der DLRG e.V.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 16 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 17 Wirtschaftsordnung und Gebührenordnung

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. Bei Dienstleistungen und Prüfungsabnahmen der DLRG Rotenburg gilt die Gebührenordnung der DLRG Rotenburg.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Die Satzungsänderung muss im Einklang stehen mit der Satzung der übergeordneten Gliederung.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Rotenburg kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist abweichend von § 8 Abs. 3 S. 2 beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung der DLRG Rotenburg fällt deren Vermögen der übergeordneten Gliederung zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Verabschiedung

Diese Satzung ist am 19.02.1988 während einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt unmittelbar in Kraft. Die DLRG Rotenburg soll beim Amtsgericht Rotenburg in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die DLRG OG Rotenburg a. d. Fulda e.V. ist eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1390 des Amtsgerichts Bad Hersfeld.

Verabschiedet am 19.2.1988

1. Änderung am 25.3.1996 (§ 4 Abs. 4 S. 2; § 6 Abs. 3 Buchst. c; § 7 Abs. 3)
 2. Änderung am 17.2.2001 (§ 10 Abs. 2)
 3. Änderung am 21.11.2015 (§ 1 S. 1; § 4 Abs. 6 S. 3; § 8 Abs. 3 S. 2, 3; § 10 Abs. 2 S. 1; § 10 Abs. 3 S. 2; § 17 Überschrift und S. 2; § 19 Abs. 1 S. 2, 3)
 4. Änderung am 31.10.2016 (§ 1 S. 2; § 2 Abs. 1; § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 9 S. 1; § 5; § 7 Abs. 3; § 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 6, 7; § 10 Abs. 3 S. 1, Abs. 6 S. 2, Abs. 8; § 11 S. 2; § 18 Abs. 2, 3; § 20 S. 3)
-